

<b>BENUTZUNGSORDNUNG GRILLPLATZ AU</b>	<b>7.13</b>
--	-------------

<b>BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN GRILLPLATZ IN WEISENBACH-AU</b>
--

<b>ERLASSEN DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 13. SEPTEMBER 2001</b>
--

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Der Grillplatz in Weisenbach-Au ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weisenbach. Er dient in erster Linie Familien oder Einzelpersonen, aber auch Vereinen und Organisationen zur Durchführung rein privater Veranstaltungen, bei welchen kein Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Nutzung dies rechtfertigt.
- (3) Weitere Bedingungen und Auflagen werden vorbehalten.

### **§ 2**

#### **Benutzung und Aufsicht**

- (1) Für einen genau abzugrenzenden Zeitraum, der sich aus dem Überlassungsvertrag ergibt, kann der Grillplatz in Weisenbach-Au von Vereinen, von Familien oder Einzelpersonen angemietet werden. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Eine Überlassung für mehrere aufeinanderfolgende Tage ist nicht möglich. Bei zu erwartenden Schäden oder aus polizeirechtlichen Gründen kann die Genehmigung zur Benutzung versagt werden. Die Genehmigung erteilt das Bürgermeisteramt Weisenbach in Form eines Überlassungsvertrages.
- (2) Soweit nicht Sondernutzungen nach Abs. 1 vorliegen, steht die Nutzung des Grillplatzes während der üblichen Tageszeit (09.00 - 20.00 Uhr) ohne Mietpreiszahlung, insbesondere für Wandergruppen, welche am Grillplatz rasten, für die gewöhnliche Aufenthaltsdauer einer Rast, frei.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG GRILLPLATZ AU</b>	<b>7.13</b>
--	-------------

- (3) Der Betrieb von Stromaggregaten, Lautsprechern und sonstigen Verstärkeranlagen sowie die Erstellung von Zelten jeglicher Art ist verboten. Ab 22.00 Uhr ist jegliche Lärmausstrahlung einzustellen bzw. zu unterlassen. Die Veranstaltungen unterliegen dem Gebot zur Einhaltung der Nachtruhe. Alle Nutzer des Grillplatzes sind gehalten, auch die Zu- und Abfahrt ohne Störungen der an den Zu- und Abfahrten liegenden Wohngebiete abzuwickeln.

### **§ 3 Haftung**

Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigenes Risiko. Der Benutzer trägt die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und Risiken alleine. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch die Benutzung der Einrichtung entstehen. Hierfür haftet der Veranstalter. Der Veranstalter haftet auch für alle Schäden, die durch ihn bzw. seine Mitnutzer im Wald bzw. an Grundstücken gegenüber den Eigentümern und sonstigen Dritten verursacht werden. Der Nutzer haftet weiterhin für Schäden, die durch ihn an der Einrichtung verursacht werden. Soweit bei Beginn der Veranstaltung bereits Schäden vorhanden sind, müssen diese vom Nutzer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Platzwart zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten gemeldet werden. Es liegt daher im Interesse des Nutzers alle Teilnehmer entsprechend zu unterweisen und einen Übernahmetermin des Grillplatzes mit dem Platzwart zu vereinbaren. Die Benutzer sind weiterhin verpflichtet, die Anlagen schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

### **§ 4 Benutzung der Feuerstelle**

Offenes Feuer darf nur an der vorhandenen Feuerstelle entzündet und unterhalten werden. Funkenflug ist zu vermeiden. Zur Verhütung eines eventuellen Wald- oder Wiesenbrandes sind vom Nutzer ausreichende Vorkehrungen zu treffen. Brennmaterialien (Holz, Holzkohlen bzw. Holzkohlenbriketts etc.) sind vom Nutzer selbst mitzubringen. Es ist darauf zu achten, dass das Brennmaterial in einer der Feuerstelle angepassten Größe mitgebracht wird. Die Feuer- und Rauchentwicklung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Beschichtete Hölzer, ganze Paletten, etc. dürfen nicht verbrannt werden.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG GRILLPLATZ AU</b>	<b>7.13</b>
--	-------------

**§ 5  
Zufahrt zum Grillplatz**

Die Zufahrt zum Grillplatz mit Kraftfahrzeugen - ausgenommen Versorgungsfahrzeuge - ist nicht gestattet. Es dürfen maximal 2 Versorgungsfahrzeuge beim Grillplatz verbleiben. Bei der Zu- und Abfahrt ist die Geschwindigkeit und das Fahrverhalten den beengten Feldwegverhältnissen anzupassen.

**§ 6  
Reinigung des Grillplatzes**

Der Grillplatz ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Alle Abfälle und Verunreinigungen sind bis spätestens 10.00 Uhr des nachfolgenden Tages zu beseitigen. Für die Abfallentsorgung ist der Benutzer selbst verantwortlich. Der Benutzer trägt die Kosten für eine eventuell notwendige nachträgliche Reinigung. Die Berechnung erfolgt mit den üblichen Stundensätzen für Arbeiter der Gemeinde Weisenbach.

**§ 7  
Weisungsbefugnis**

Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung, des zuständigen Forstbeamten und / oder des Platzwartes ist unbedingt Folge zu leisten. Der Platzwart ist berechtigt, die Veranstaltung bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung oder des Überlassungsvertrages sofort zu untersagen.

**§ 8  
Antragstellung und Terminreservierung**

Der Antrag auf Überlassung wird beim Bürgermeisteramt Weisenbach, Hauptamt, gestellt. Die Genehmigung erfolgt ausschließlich zentral durch das Hauptamt. Von dieser Stelle aus erfolgt die Ausfertigung eines Überlassungsvertrages. Durch die Unterschrift unter diesem Überlassungsvertrag erkennt der Verantwortliche die Benutzungsordnung als verbindliche Grundlage bei der Benutzung des Grillplatzes in Weisenbach-Au an. Der vorgemerkte Termin wird erst mit dem Unterschrift unter diesen Überlassungsvertrag sowie der Zahlung der Kautions gemäß § 9 bindend.

<b>BENUTZUNGSORDNUNG GRILLPLATZ AU</b>	<b>7.13</b>
--	-------------

**§ 9  
Kaution**

Für die Überlassung des Grillplatzes in Weisenbach-Au wird eine Kaution von 25 Euro fällig. Diese Kaution ist mit Unterzeichnung des Überlassungsvertrages in bar zu entrichten.

Wird die Benutzungsordnung eingehalten, so erhält der jeweilige Nutzer nach der Nutzung der Grillstelle 15,00 Euro wieder zurück. Die Rückerstattung wird durch das Bürgermeisteramt Weisenbach in bar an den Nutzer zur Auszahlung gebracht. Wird der Grillplatz nicht ordnungsgemäß genutzt, entfällt die Rückerstattung und die für die Reinigung des Grillplatzes erforderlichen Aufwendungen werden gemäß § 6 dem Nutzer in Rechnung gestellt.

**§ 10  
Geldbußen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder des Überlassungsvertrages werden mit einer Vertragsstrafe bis zu 1.000 Euro geahndet.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Grillplatz Weisenbach-Au vom 22. Januar 1998 außer Kraft.

Weisenbach, 13. September 2001

Toni Huber  
Bürgermeister